



<p>Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253) und gemäß § 11 (1) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 (GV. NW S. 156) durch den Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.</p> <p>Siegburg, den 20.3.1996</p> <p><i>[Signature]</i> Vorsitzender des Gutachterausschusses</p>	<p>BODENRICHTWERTKARTE 1996 für die Stadt Bornheim Wertermittlungsstichtag: 31.12.1995 Maßstab 1 : 10000</p>
<p>Die Bekanntmachung gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 ist am 22.4.1996 erfolgt.</p> <p>Siegburg, den 29.4.1996</p> <p><i>[Signature]</i> Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</p>	<p>Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben</p> <p>Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleichen Nutzungs- und Verhältnissen; er ist bezogen auf ein unbebautes Grundstück, dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (Bsp. Bodenrichtwertgrundstück).</p> <p>Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften wie Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand und Grundstücksgestaltung (insbesondere Grundstückstiefe) bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert.</p> <p>Eigenschaften der Bodenrichtwertgrundstücke:</p> <p>Bodenrichtwertangaben: ★ Bodenrichtwert in DM/qm Nutzbarkeit des Bodenrichtwertgrundstücks Beispiel: ★ (300) ok WA II (allgemeines Wohngebiet, 2 geschossig)</p> <p>Bei den Bodenrichtwertgrundstücken werden eine in dieser Lage übliche Grundstücksbreite und eine Grundstückstiefe zwischen 30 m und 40 m unterstellt.</p> <p>Erschließungs-, Anlieger- und Kanalanschlußbeiträge: Geklammerte Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsbeitragsfreie Grundstücke und beinhalten die Kanalanschlußbeiträge. Geklammerte Bodenrichtwerte mit dem Zusatz „ok“ gelten für erschließungsbeitragsfreie Grundstücke, beinhalten jedoch keine Kanalanschlußbeiträge. Unabhängig von den oben getroffenen Aussagen können in einzelnen oder mehreren Beiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz anfallen. Nicht geklammerte Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke. Nicht geklammerte Bodenrichtwerte mit dem Zusatz „K“ gelten für erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke, beinhalten jedoch die Kanalanschlußbeiträge. Die Höhe der eventuell anfallenden Erschließungs- und Anliegerbeiträge ist unterschiedlich und muß im Einzelfall bei der Gemeinde erfragt werden.</p> <p>Art und Maß der baulichen Nutzung:</p> <p>WS = Kleinsiedlungsgebiet GE = Gewerbegebiet WR = Reines Wohngebiet GI = Industriegebiet WA = Allgemeines Wohngebiet SO = Sondergebiet WB = Besonderes Wohngebiet MD = Dorfgebiet I, II, III = Zahl der Vollgeschosse MI = Mischgebiet — — — = Grenze der Bauflächen nach Flächennutzungsplan MK = Kerngebiet = Abgrenzung gemäß § 34 (1) BauZG</p> <p>Irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Träger der Bauleitplanung oder der Baugenehmigungsbehörde können aus den Eintragungen in der Bodenrichtwertkarte nicht hergeleitet werden.</p> <p>Bodenrichtwerte in Geschäftslagen: Bodenrichtwerte in Geschäftslagen sind durchschnittliche Bodenwerte und auf Grundstücke bezogen, deren Eigenschaften für die jeweilige Bodenrichtwertzone typisch sind. In Hauptgeschäftslagen können Werte für Einzelgrundstücke jedoch bereits bei geringfügigen Lageunterschieden stark variieren und in Reihenstraßen nur noch einen Bruchteil der Spitzenwerte betragen. Der Wertebereich erfolgt hierbei nicht allmählich, sondern abrupt in Abhängigkeit von Verkehrsträgern bzw. Passantenfrequenz. Bodenwerte für Geschäftgrundstücke werden darüber hinaus oft von nicht grundstückbezogenen wirtschaftlichen Überlegungen beeinflusst.</p>
<p>Diese Bodenrichtwertkarte hat gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 in der Zeit vom 2.5.1996 bis 1.8.1996 öffentlich auslagen.</p> <p>Siegburg, den 3.8.1996</p> <p><i>[Signature]</i> Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</p>	